

GRUNDSATZVEREINBARUNG**zwischen****DER UNION DES ASSOCIATIONS EUROPEENNES DE FOOTBALL
(NACHSTEHEND „UEFA“)****und****DEM VEREIN DER EUROPÄISCHEN BERUFSFUSSBALLLIGEN
(NACHSTEHEND „EPFL“)****PRÄAMBEL****Wobei Folgendes gilt:**

- Die UEFA ist die Führungsinstanz des Fussballs in Europa gemäss den UEFA-Statuten, und die EPFL ist der einzige Verband, der die Interessen der nationalen Berufsfussballligen in Europa vertritt. Die EPFL agiert ferner als Arbeitgebervertreter auf europäischer Ebene.
- Die UEFA-Statuten sehen vor, dass die UEFA Interessengruppen des europäischen Fussballs anerkennen kann, sofern solche Gruppen in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind und die Werte der UEFA teilen;
- Die EPFL-Statuten sehen vor, dass die EPFL die Zusammenarbeit mit der UEFA, die von ihren Mitgliedsligen initiiert wurde, im Einklang mit den Statuten der UEFA und der FIFA fortsetzt.
- Es entspricht dem Wunsch der UEFA und der EPFL, die im Folgenden aufgeführten Ziele zu erreichen.
- Gemäss den am 2. und 19. März 1998 sowie am 6. Juni 2005 abgeschlossenen Grundsatzvereinbarungen haben die UEFA und die Mitgliedsligen der EPFL in bestimmten Bereichen betreffend den Berufsfussball erfolgreich zusammengearbeitet. Die UEFA anerkennt die gute Arbeit, die von den Ligen als Wettbewerbsorganisatoren und Arbeitgebervertreter auf nationaler Ebene geleistet wird.
- Es entspricht dem Wunsch der UEFA als Führungsinstanz des Fussballs in Europa, die für die Sicherstellung der Entwicklung des Sports sowohl auf Profi- als auch auf Amateurebene sowie für die Förderung der Einheit zwischen allen Interessengruppen im europäischen Fussball verantwortlich ist, sich direkt der besonderen Anliegen der Ligen und des Berufsfussballs anzunehmen und diesen spezifischen Bedürfnissen, unter Einhaltung der UEFA-Statuten, Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen.

- Es entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EPFL und der UEFA, eine **GRUNDSATZVEREINBARUNG** mit dem Ziel einer zukünftigen Zusammenarbeit zu unterzeichnen, in deren Rahmen ein konstruktiver, respektvoller und offener Meinungs austausch geführt wird.
- Die EPFL sollte in bestimmten gesamteuropäischen Gremien vertreten sein, die unter der Schirmherrschaft der UEFA eingerichtet wurden, um sich speziell der Anliegen des Berufsfussballs in Europa zu widmen.
- Die UEFA und die EPFL stimmen der Unterzeichnung dieser Grundsatzvereinbarung zu, die die bestehende Grundsatzvereinbarung von 2009 zwischen der UEFA und der EPFL ersetzt. Es wird ausserdem anerkannt, dass die EPFL im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung ihre Mitgliedsligen vertritt und in deren Namen handelt.
- Alle Mitgliedsligen der EPFL müssen offiziell von ihrem entsprechenden UEFA-Mitgliedsverband (nachstehend „Verband“) anerkannt und mit bestimmten Aufgaben, Pflichten und/oder Befugnissen betraut sein, die ihnen von dem betreffenden Verband, unter Einhaltung der nationalen Gesetzgebung, anvertraut wurden, einschliesslich der Organisation der nationalen Meisterschaft der obersten Spielklasse (oder niedrigerer Spielklassen) und der Vermarktung von Rechten. Alle Mitgliedsligen der EPFL anerkennen ihre Unterordnung unter ihren jeweiligen Verband, respektieren diesen vollständig und setzen seine Statuten, Bestimmungen und Entscheidungen in den Fällen, wo diese anzuwenden sind, durch. Alle Mitgliedsligen der EPFL respektieren ausserdem die Statuten, Bestimmungen und Entscheidungen der FIFA und der UEFA in den Fällen, wo diese anzuwenden sind.

1 Gemeinsame Werte

1.1 Die Parteien teilen ähnliche Werte, einschliesslich der folgenden Belange:

- Bindung an die Grundsätze von Solidarität und Gleichheit, die die gesunde und ausgeglichene Entwicklung des Fussballs in Europa unterstützt haben.
- Anerkennung, dass eine gerechte Verteilung von Wohlstand ein wesentlicher Bestandteil für die Sicherung der fortlaufenden Entwicklung des Fussballs in Europa ist.
- Anerkennung der Rolle der UEFA, der Verbände und der Ligen, die als Wettbewerbsorganisatoren die besten Garanten für angemessene Solidaritätssysteme sind, die die

Gesamtinteressen des Fussballs fördern, einschliesslich des Berufs- und des Amateurfussballs sowie der Interessen der Klubs, Spieler, der Öffentlichkeit und anderer europäischer Interessengruppen.

- Bindung an demokratische Prinzipien, einschliesslich der Notwendigkeit einer fairen, ausgeglichenen und gerechten Anerkennung, ungeachtet von Wohlstand oder Grösse.
- Einsatz für Fairplay und den Kampf gegen Rassismus, Doping, Gewalt, Spielmanipulation und Korruption im Fussball.
- Anerkennung der Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und des Fussballs im Speziellen (wie in Anhang 1 detaillierter beschrieben), sowie der Tatsache, dass die UEFA generell am besten auf die organisatorischen und regulatorischen Bedürfnisse des Sports auf europäischer Ebene reagieren kann.
- Anerkennung und Respektierung des Subsidiaritätsprinzips.
- Verpflichtung zum Schutz und zur Entwicklung eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in allen Ländern und Regionen Europas.

1.2 Die Parteien anerkennen insbesondere, dass:

- starke nationale Meisterschaften entscheidend für die fortlaufende und gesunde Entwicklung eines grossen Berufsfussballsektors in Europa sind;
- eine dauerhafte, vollständige und loyale Teilnahme von Spielern und Klubs an der wichtigsten nationalen Meisterschaft sowie an Verbands- und UEFA-Klubwettbewerben von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung des Fortbestands eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in Europa ist;
- Nationalmannschaften und Klubs die beiden sich ergänzenden und unerlässlichen Elemente des Berufsfussballs sind;
- Fussballorgane notwendige Massnahmen diskutieren und durchsetzen sollten, um die Ausbildung und Entwicklung von Spielern in ganz Europa zu fördern und um das Gleichgewicht in den Wettbewerben und den Wettkampf im Interesse des Sports und der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten;
- der Berufsfussball in Europa ein wirksames, einheitliches und verantwortungsvolles System für Spielerbewegungen über die Ländergrenzen hinweg unter besonderer Berücksichtigung der vertraglichen Stabilität unterhalten muss;

- die Notwendigkeit besteht, die sportlichen Werte und Traditionen des Fussballs angesichts der Tatsache, dass Berufssport nicht nur eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, zu schützen;
- der Berufsfussball ausgeglichene Finanzen benötigt und faire Wettbewerbe, vorteilhafte Wirtschaftspraktiken und angemessene Kontrollsysteme fördern sollte;
- die Notwendigkeit besteht, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fussballs zu finden, einschliesslich der Einhaltung des Prinzips der Vertragsstabilität; und
- Streitigkeiten innerhalb entsprechend gebildeter Fussballstrukturen gelöst werden sollten.

2 Ziele der Zusammenarbeit

Um diese gemeinsamen Werte und Anliegen zu schützen und zu fördern, beabsichtigen die Parteien Folgendes:

2.1 die Zusammenarbeit, freundschaftliche Beziehungen und die Einigkeit zwischen der UEFA und der EPFL im Interesse des europäischen Fussballs zu fördern;

2.2 die Entwicklungen im Berufsfussball auf nationaler Ebene in Europa, einschliesslich der Beziehungen zwischen den Verbänden und deren angeschlossenen Ligen, in allen Belangen des Berufsfussballs zu überwachen;

2.3 eine ausgewogene Entwicklung des Berufsfussballs auf nationaler und internationaler Ebene zu sichern, indem Kernprinzipien des Sports wie Solidarität und Integrität der Wettbewerbe durchgesetzt werden;

2.4 ein gut funktionierendes, vereinheitlichtes und transparentes System in Bezug auf Spielerbewegungen zwischen den einzelnen Ländern in Europa aufrecht zu erhalten, um die Integrität der Wettbewerbe, die vertragliche Stabilität und andere wesentliche Ziele im Sportbereich zu gewährleisten, wobei anerkannt wird, dass dies eine FIFA-Angelegenheit ist. Zudem werden fortlaufend mögliche Verbesserungen des Systems zum Wohl des Fussballs diskutiert;

2.5 Informationen zu Themen des Berufsfussballs zwischen den Parteien auszutauschen;

2.6 eine europäische Berufsfussball-Charta zu erarbeiten, an der die UEFA und die betroffenen Interessengruppen beteiligt sind und die dazu dient, gemeinsame Lösungen in wichtigen Angelegenheiten betreffend den europäischen Fussball zu finden;

2.7 sicherzustellen, dass die Ansichten der EPFL und der Ligen in den Entscheidungsprozess der internationalen Fussballstrukturen einbezogen werden und dass dem UEFA-Exekutivkomitee ihre Ansichten umfassend bekannt sind, wenn eine Entscheidung in Bezug auf den Berufsfussball getroffen werden soll;

2.8 sicherzustellen, dass die Besonderheiten des Fussballs bei der Besprechung von arbeitsrechtlichen Punkten stets einbezogen werden und dass die Präsenz der UEFA als Drittpartei und Vorsitz in jedem sozialen Dialog in Europa gemäss der im Strategischen Beirat für Berufsfussball am 14. Mai 2008 erzielten Einigung sowie gemäss den am 1. Juli 2008 genehmigten und am 27. Oktober 2008 (Addendum) geänderten Verfahrensregeln anerkannt wird, damit die UEFA unter anderem die folgenden Rollen wahrnehmen kann: Hüter der Sportregeln und -werte; Vertreter für die Gebiete, in denen Klubs und Spieler nicht durch Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, die in einen solchen Dialog einbezogen sind, vertreten werden; und Bürge für die wichtige Solidarität zwischen den verschiedenen Ebenen der Fussballausübung, vom Freizeit- bis zum Spitzenfussball. Bezüglich des sozialen Dialogs der EU gilt das in Anhang 2 erläuterte Verfahren. Bezüglich des sozialen Dialogs der EU gilt das in Anhang 2 erläuterte Verfahren.

3 Pflichten der EPFL

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die in dieser Grundsatzvereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die EPFL Folgendes:

3.1 Sicherstellen, dass die EPFL für alle obersten Berufsfussballligen innerhalb des Wirkungsbereichs der UEFA, wie in der offiziellen UEFA-Liste der europäischen Berufsfussballligen festgelegt, offen ist, und dass die Teilnahme auch für untergeordnete Ligen möglich ist.

3.2 Absehen von der gemeinsamen Organisation supranationaler Sportwettbewerbe, Turniere oder Fussballspiele, Respektieren des internationalen Spielkalenders bezüglich der nationalen Meisterschaften sowie Sicherstellen, dass die Mitgliedsligen die Bestimmungen betreffend die Abstellung von Spielern an Nationalmannschaften einhalten. Auf jeden Fall sehen alle Mitgliedsligen von der Ansetzung von Spielen an Daten des Internationalen Spielkalenders, an denen internationale Spiele stattfinden, ab. Werden nationale Meisterschaftsspiele auf Daten angesetzt, die in die

obligatorische Abstellperiode fallen (z.B. an Montagen internationaler Wochen), dürfen diese Spiele keine Verzögerung der Abstellung der Spieler für die Nationalmannschaft verursachen. Konkret bedeutet dies, dass die Spieler spätestens am Montagmorgen zu ihren Nationalmannschaften an- und spätestens am Mittwochmorgen der folgenden Woche zu ihren Klubs zurückreisen.

3.3 Annahmen des neuen Internationalen Spielkalenders („Status Quo Plus“), der alle zwei Jahre neun Doppeldaten umfasst (von 2014 bis 2018 und unter Vorbehalt der Genehmigung der FIFA), wie bei der Sitzung des Strategischen Beirats für Berufsfussball am 17. Januar 2012 präsentiert. Doppeldaten werden definiert als Neun-Tages-Perioden beginnend an einem Montagmorgen und endend am Dienstagabend der folgenden Woche, die für Nationalmannschaftsaktivitäten, einschliesslich einer Vorbereitungsphase und maximal zwei Spielen der einzelnen Nationalmannschaften, ungeachtet dessen, ob es sich um Qualifikations- oder Freundschaftsspiele handelt, vorgesehen sind. Nationalmannschaftsspiele können an einem beliebigen Tag ab dem Mittwoch innerhalb der Abstellperiode angesetzt werden, vorausgesetzt, dass mindestens zwei volle Tage zwischen Spielen derselben Mannschaft liegen. Wie bei der Sitzung des SBBF am 17. Januar 2012 präsentiert, umfasst die Variante „Status Quo Plus“ nicht weniger Wochenenddaten für nationale Meisterschaftsspiele als der bestehende internationale Spielkalender.

Die Genehmigung der Variante „Status Quo Plus“ durch die EPFL untersteht folgenden Bedingungen:

- Das UEFA-Champions-League-Endspiel findet im Vergleich zum aktuellen internationalen Spielkalender eine Woche später statt.
- Die Abstellperiode für die Endrunden internationaler Turniere (z.B. UEFA-Fussball-Europameisterschaft und FIFA-Weltmeisterschaft) beginnt am Montag vor der Woche vor Beginn der Endrunde (statt Freitag), um es zu ermöglichen, am vorangehenden Wochenende noch nationale Wettbewerbsspiele anzusetzen.

3.4 Sicherstellen, dass alle Mitgliedsligen davon absehen, Spiele an für UEFA-Klubwettbewerbsspiele reservierten Daten gemäss dem offiziellen, veröffentlichten UEFA-Spielkalender anzusetzen, es sei denn, aussergewöhnliche Umstände rechtfertigen dies und mit der UEFA wurde im Anschluss an Gespräche über mögliche Schwierigkeiten im Rahmen spezifischer Arbeitssitzungen zwischen der UEFA und der EPFL fallweise eine entsprechende Vereinbarung erzielt. Konkret ist vorgesehen, dass die UEFA solche Ausnahmen insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

- für Spiele in Ligen unterhalb der höchsten Spielklasse, die nicht übertragen werden;

- für Spiele, die aus Gründen höherer Gewalt oder anderen Gründen ausserhalb des Einflussbereichs der Liga verschoben werden mussten und für die kein anderes Datum gefunden werden konnte. Werden diese Spiele national und/oder international übertragen, ist die Anstosszeit so anzusetzen, dass sie mindestens eine halbe Stunde vor dem Anstoss eines UEFA-Klubwettbewerbsspiels beendet sind. So dürfen beispielsweise an einem UEFA-Champions-League-Spieltag mit Anstoss um 20.45 Uhr nationale Spiele nicht später als um 18.30 Uhr MEZ angesetzt werden. Bei einer frühen Anstosszeit in der UEFA Champions League ist die Ansetzung nationaler Spiele im Einzelfall von der UEFA in Absprache mit der Liga zu prüfen. Im Folgenden ist eine nicht abschliessende Liste mit Umständen aufgeführt, die als ausserhalb des Einflussbereichs der Liga liegend gelten sollen: (i) Wetterbedingungen; (ii) Streik und/oder zivile Unruhen; (iii) plötzliche Nichtverfügbarkeit des Stadions; (iv) Entscheidung einer zuständigen staatlichen Behörde, ein Spiel zu verschieben; (v) Teilnahme von Klubs an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft; (vi) Neuansetzung der Spiele durch die UEFA unter Verwendung von Daten, die für nationale Wettbewerbe vorgesehen sind;
- für volle Spieltage unter der Voraussetzung, dass die nationalen Spiele spätestens auf 16.00 Uhr MEZ (oder 17.30 Uhr MEZ für UEFA-Champions-League-Spieltage ohne frühes Spiel) angesetzt werden;
- in allen Fällen muss die UEFA-Administration im Voraus über die Notwendigkeit solcher Spielansetzungen informiert werden und diese bestätigen.

Schliesslich vereinbaren die Parteien insbesondere im Zusammenhang mit dem Endspiel der UEFA Champions League, das samstagsabends ausgetragen wird, ausdrücklich, dass nationale Wettbewerbsspiele am betreffenden Samstag nur unter der Bedingung angesetzt werden dürfen, dass sie vor 18.00 Uhr beendet sind (am darauf folgenden Sonntag dürfen ohne weiteres Spiele angesetzt werden).

Verstösst eine Liga gegen diese Bestimmung, kann die UEFA eine Sanktion verhängen, die der Schwere des Verstosses Rechnung trägt, wobei die spezifischen Umstände der Liga zu berücksichtigen sind und dieser die Möglichkeit einzuräumen ist, vor der Entscheidung von der UEFA angehört zu werden. Die Sanktion kann eine teilweise oder komplette Einbehaltung der unter Bestimmung 4.5 unten fallenden Solidaritätszahlungen für alle Vereine dieser Liga mindestens für die entsprechende Spielzeit umfassen.

UEFA und EPFL setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe für Kalenderangelegenheiten ein, in der die in dieser Bestimmung 3.4 aufgeführten Fragen besprochen werden und die insbesondere in Streitfällen einvernehmliche Lösungen herbeiführen soll, bevor mögliche

Sanktionen ergriffen werden. Es wird vereinbart, dass Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Kalenderangelegenheiten direkt an den SBBF zur Prüfung und Empfehlung an das UEFA-Exekutivkomitee weitergeleitet werden müssen.

3.5 Uneingeschränkt an den von der UEFA aufgebauten gesamteuropäischen Strukturen teilnehmen, die sich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Berufsfussball in Europa widmen, insbesondere dem Strategischen Beirat für Berufsfussball, sowie an etwaigen neu zu schaffenden Strukturen, um die Ansichten und Belange der EPFL und der Ligen besser in den Entscheidungsprozess der UEFA einzubeziehen.

3.6 Gewährleisten, dass sie und alle ihre Mitgliedsligen das Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay und seine Umsetzung durch die UEFA unterstützen.

3.7 Sicherstellen, dass die UEFA bei der Generalversammlung der EPFL angemessen vertreten und umfassend über alle Aktivitäten der EPFL (und/oder jeder anderen Gruppierung, die von einigen oder allen EPFL-Mitgliedsligen gebildet wird) informiert ist.

3.8 Sicherstellen, dass einzelnen Klubs, die an unbewilligten Sportwettbewerben oder Turnieren teilnehmen und/oder sich dazu entschliessen, die im europäischen Fussball bestehenden Strukturen zu verlassen und die insbesondere an Konkurrenz-Wettbewerben zu den von der UEFA organisierten Wettbewerben teilnehmen, nicht gestattet wird, an ihrer nationalen Meisterschaft teilzunehmen, die jede EPFL-Mitgliedsliga organisiert, und dass sie ausserdem zusätzlichen Sanktionen unterzogen werden können.

3.9 Sicherstellen, dass alle bestehenden oder zukünftigen Absprachen zwischen der EPFL (und/oder jeder anderen Gruppierung, die von einigen oder allen EPFL-Mitgliedsligen gebildet wird) nicht in Konflikt mit dieser Vereinbarung stehen und überarbeitet werden, um den Geist und Inhalt dieser Vereinbarung widerzuspiegeln, und Übereinstimmen, dass eine Änderung ihrer Satzung sowie jegliche Regel, Weisung oder Entscheidung, die ihre Satzung nachteilig beeinflusst, vor dem Inkrafttreten von der UEFA genehmigt werden muss; die EPFL ist verpflichtet, die UEFA über jegliche vorgeschlagene Satzungsänderung sowie über Regeln, Weisungen und Entscheidungen, die diese nachteilig beeinflussen, zu benachrichtigen.

3.10 Volle Unterstützung der UEFA in der Wahrnehmung ihrer Rolle als die Stimme des europäischen Fussballs in europäischen Angelegenheiten gegenüber der FIFA und den europäischen politischen Institutionen, indem die EPFL die Meinung der Berufsfussballligen der UEFA mitteilt, um eine

effiziente Koordinierung zum Wohl des Fussballs in Europa zu gewährleisten. Vorbehaltlich des oben genannten Punktes sind die nationalen Ligen berechtigt, diese Organisationen in Angelegenheiten direkt zu kontaktieren, die sie direkt betreffen. Sie müssen jedoch jederzeit eine effiziente Koordinierung mit dem betreffenden Nationalverband und zwischen der EPFL und der UEFA sicherstellen. Falls die EPFL selbst direkt aktiv werden möchte, kann sie dies nach vorheriger Absprache mit der UEFA tun.

4 Pflichten der UEFA

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und um die in dieser Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die UEFA Folgendes:

4.1 Im Rahmen ihrer statutarischen Verpflichtungen die EPFL im Hinblick auf ihre Ziele im Berufsfussball unterstützen, auch vor dem Hintergrund, dass die EPFL ihre Mitgliedsligen in Belangen, die im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung stehen, vertritt und in deren Namen handelt.

4.2 Sicherstellen, dass die EPFL in den internationalen Fussballstrukturen wie den gesamteuropäischen Organen, die sich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Berufsfussball annehmen, angemessen vertreten ist, insbesondere im Strategischen Beirat für Berufsfussball (SBBF), für den die EPFL vier Mitglieder, die die Ligen vertreten, bezeichnen kann. Die Aufgaben und Zielsetzungen des SBBF umfassen zahlreiche Angelegenheiten betreffend den europäischen Fussball wie im UEFA-Organisationsreglement ausführlich beschrieben und sein Zweck als Beratungsgremium besteht darin, Empfehlungen an das Exekutivkomitee abzugeben, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher von der UEFA anerkannten Interessengruppen im europäischen Fussball. Je nach erzielten Fortschritten kann die UEFA ausserdem, basierend auf einem Vorschlag der EPFL und/oder des entsprechenden Nationalverbandes, wenn immer möglich und in Übereinstimmung mit dem UEFA-Verfahren für die Ernennung von Kommissionsmitgliedern, Ligavertreter zu beigezogenen oder ordentlichen Mitgliedern bestimmter UEFA-Organe ernennen, einschliesslich der Klublizenzierungskommission, der Kommission für den Status und Transfer von Spielern und möglicherweise anderer Organe wie der Kommission für Klubwettbewerbe.

4.3 Untersuchen, in Konsultation mit der EPFL, ob weitere UEFA-Organe aufgrund spezifischer Bedürfnisse gebildet werden sollen, in denen die EPFL und die Ligen eingebunden sind, und in jedem Fall Abhalten von regelmässigen Arbeitssitzungen mit der EPFL. Dabei ist auf Koordinierung mit den Aktivitäten des SBBF zu achten. Es wird insbesondere auf die in

Bestimmung 3.4 oben erwähnte Arbeitsgruppe für Kalenderangelegenheiten Bezug genommen.

4.4 Auf Anfrage und in Absprache mit der EPFL dieser in der Nähe des UEFA-Sitzes in Nyon administrative und logistische Unterstützung gewähren, einschliesslich der Bereitstellung angemessener Sitzungs- und Büroräumlichkeiten.

4.5 Formalisierung von Absprachen für die Ausschüttung eines von der UEFA festgelegten Teils der Einkünfte aus dem Verkauf von kommerziellen Rechten an der UEFA Champions League als Solidaritätszahlungen für die Jugendförderung, grundsätzlich an Klubs der höchsten Spielklasse, die in der betreffenden Spielzeit nicht an der UEFA Champions League teilgenommen haben, in Übereinstimmung mit den vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegten UEFA-Richtlinien sowie nach Absprache mit der EPFL und gegebenenfalls anderen zuständigen Organen. In diesem Zusammenhang achtet die UEFA besonders darauf, dass die Ausschüttung durch den betreffenden Nationalverband rechtzeitig erfolgt. Die UEFA überweist die Solidaritätszahlungen an die Nationalverbände möglichst bald nach Einreichung der Anträge der Ligen mit allen erforderlichen Unterlagen und Prüfung der Einhaltung der Ausschüttungskriterien. Die Nationalverbände müssen die Zahlungen unverzüglich an die jeweiligen Ligen weiterleiten, die ihrerseits unverzüglich ihre Klubs auszahlen müssen.

4.6 Absprache mit der EPFL, wenn bedeutende neue UEFA-Organe betreffend den Berufsfussball geschaffen werden, und Gewährleistung, dass die Ansichten der EPFL diesbezüglich so gut wie möglich berücksichtigt werden.

4.7 Einladung von EPFL-Vertretern zum UEFA-Kongress als Beobachter.

4.8 Einladung von EPFL-Vertretern im SBBF, die Meinung der EPFL zu Schlüsselthemen betreffend die nationalen Berufsfussballligen direkt im UEFA-Exekutivkomitee zu vertreten und den entsprechenden Sitzungen (ohne Stimmrecht) beizuwohnen. Ausserdem sollen SBBF-Sitzungen grundsätzlich am Vortag von UEFA-Exekutivkomiteesitzungen stattfinden, um eine effiziente und konkrete Einbeziehung in den Entscheidungsfindungsprozess sicherzustellen.

5 Inkrafttreten

Sobald die vorliegende Grundsatzvereinbarung mit einer gültigen Unterschrift seitens der UEFA und der EPFL versehen ist, tritt sie in Kraft.

6 Nichtbeachtung der Vereinbarung

Verstossen die EPFL und/oder eine der EPFL angeschlossene Liga gegen die UEFA-Statuten, -Bestimmungen oder -Entscheidungen, so verliert diese Grundsatzvereinbarung gegenüber dieser Liga und/oder der EPFL ihre Gültigkeit. Die UEFA behält sich zudem das Recht vor, nach Rücksprache mit der EPFL und/oder den Ligen, die die UEFA-Statuten nicht verletzt haben, die Modalitäten dieser Grundsatzvereinbarung neu auszuhandeln, insbesondere Absatz 4.5 (Solidaritätszahlungen).

7 Vertragsauflösung

Die UEFA kann die vorliegende Grundsatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung auflösen, wenn die EPFL (und/oder jede andere Gruppierung, die von einigen oder allen EPFL-Mitgliedsligen gebildet wird) und/oder eine zur EPFL gehörende Liga gegen die UEFA-Statuten, -Bestimmungen, -Entscheidungen oder diese Grundsatzvereinbarung verstossen.

Die EPFL kann die vorliegende Grundsatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung auflösen, wenn die UEFA gegen diese Grundsatzvereinbarung verstösst.

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen, kann aber jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der UEFA oder der EPFL schriftlich aufgelöst werden.

8 Massgebender Text

Der vorliegende Text wurde in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt. Der englische Text hat auf jeden Fall Vorrang.

9 Präambel

Die Präambel ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist das Schiedsgericht des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz). Ausserdem anerkennen die Parteien das TAS als alleiniges zuständiges Organ für Streitsachen im Bereich des Sports zwischen der EPFL und/oder ihren Mitgliedern und der UEFA und/oder ihren Mitgliedern,

es sei denn, für nationale Angelegenheiten ist ein anderer Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen.

.....,

Ort und Datum

Für die UEFA:

Für die EPFL:

Michel Platini, Präsident

Sir David Richards, Vorsitzender

ANHÄNGE:

Anhang 1: Besonderheit und Autonomie von Mannschaftssportarten im Allgemeinen

Anhang 2: Vereinbarung zwischen UEFA und EPFL zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene

ANHANG 1

Besonderheit und Autonomie von Mannschaftssportarten im Allgemeinen:**Definition**

1 Es geht nicht um einen Versuch, den gesamten Sportsektor aus dem Anwendungsbereich des EU-Rechts zu entfernen. Indessen ist es notwendig, klar zu erklären, wie der Besonderheit des Sports im Rahmen des EU-Rechts Rechnung getragen werden kann. Richtlinien zur Anwendung von EU-Recht auf den Mannschaftssport sollten eine ganze Reihe von Themen abdecken und so praktikabel wie möglich sein. Innerhalb der Mannschaftssportfamilie besteht weitgehende Einigkeit hinsichtlich der zu behandelnden Themen einschliesslich des Bedürfnisses, die Ungewissheit über den Ausgang eines Spiels zu wahren, die Offenheit von Wettbewerben zu gewährleisten, für ausgeglichene Voraussetzungen zu sorgen, die Integrität des Mannschaftssports zu wahren und allgemein die Werte des europäischen Sportmodells zu schützen. In verschiedenen dieser genannten Bereiche gab es bereits positive Stellungnahmen von EU-Institutionen, darunter des Europäischen Rats, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes. Zudem wird anerkannt, dass das Subsidiaritätsprinzip – ein Grundprinzip der Europäischen Union und der Organisation des Sports – von ausserordentlicher Bedeutung ist. Es ist nun an der Zeit, einen angemesseneren rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, sollten folgende Probleme angegangen werden:

2 *Spielregeln, Struktur von Meisterschaften und Spielkalender*

Auf der Grundlage einer angemessenen Konsultation der betroffenen Interessenträger sind Sportdachverbände die geeignetsten Organe, um Angelegenheiten wie Spielregeln, Wettbewerbsformate (oft im Zuständigkeitsbereich der Ligen), Auf-/Abstiegsfragen, Qualifikationssysteme und den Spielkalender zu regeln.

3 *Regeln zur nationalen Organisation des Mannschaftssports in Europa, die das Modell der europäischen Mannschaftssportpyramide widerspiegeln*

Regeln, die zum Ziel haben, um Mannschaften mehr Chancengleichheit zu gewähren und den nationalen Charakter des Mannschaftssports in Europa zu wahren (wie die Regel bezüglich Hin- und Rückspiele), sollten anerkannt werden. Auch Regeln, die das „offene“ System in Europa untermauern, wie der Grundsatz von Auf- und Abstieg in Wettbewerben, stützen sich auf die Überzeugung, dass Vertreter aus jedem Land die Chance haben sollten, auf höchster europäischer Ebene mitzuspielen. Dieses System als Ganzes hängt von der Loyalität und dem Engagement aller Interessenträger in der europäischen Pyramidenstruktur sowie von der Anerkennung des Prinzips ab, dass nationale und europäische Klubwettbewerbe untrennbar miteinander verbunden sind. Folglich ist es für Verbände, Ligen, Klubs oder Spieler nicht möglich, sich einfach den Teil der Pyramide auszusuchen, zu dem sie gehören möchten.

4 *Regeln betreffend den Transfer von Spielern zwischen Mannschaften*

Sämtliche Mannschaftssportarten benötigen spezifische Regeln für Transfers von Spielern von einem Klub zu einem anderen. Obwohl solche Systeme nicht identisch

sind, gibt es bestimmte Gemeinsamkeiten, wie die Notwendigkeit, Minderjährige zu schützen, für die Ausbildung von Spielern zu entschädigen, Vertragsstabilität zu garantieren und sicherzustellen, dass ein faires System zur Beilegung von Streitigkeiten existiert. Um die Ordnungsmässigkeit und das reibungslose und stabile Funktionieren der Wettbewerbe sicherzustellen, müssen dem Spielertransfer gewisse Grenzen gesetzt werden, zum Beispiel in Form von Fristen. All diese Punkte wurden zum Beispiel in der Vereinbarung von 2001 zwischen FIFA/UEFA und der Europäischen Kommission anerkannt, als eine Lösung für einen wichtigen Fall des internationalen Fussball-Transfersystems gefunden wurde.

5 *Regeln, um die Zuschauer- und die Teilnehmerzahlen im Amateursport anzuheben*

Bestimmte Sportarten müssen möglicherweise geschützt werden um sicherzustellen, dass eine breite Fernsehdeckung nicht die Zuschauerzahlen bei Spielen untergräbt und die Leute davon abhält, auf Amateurebene aktiv zu sein. Zwecks Vermeidung solcher Risiken sollen Wettbewerbsorganisatoren Massnahmen wie die Begrenzung von TV-Sendezeiten (in Übereinstimmung mit dem Kalender des jeweiligen Mannschaftsports) einführen dürfen.

6 *Regeln betreffend die Zusammensetzung von Nationalmannschaften und die Abstellung von Spielern*

Die Regeln betreffend die Spielberechtigung für Nationalmannschaften fallen natürlicherweise in den Kompetenzbereich der Mannschaftssportdachverbände. Solche Regeln müssen den Schutz der Nationalmannschaften unter Berücksichtigung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Klub und Land anstreben. Im Allgemeinen sind die Regeln zur Abstellung von Spielern dazu bestimmt, die Interessen der Nationalmannschaft zu schützen, insbesondere indem sie sicherstellen, dass jede Nationalmannschaft die besten Spieler aufbieten kann und dass die Spieler nicht daran gehindert werden, ihr Land zu vertreten (in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kalendern der verschiedenen Mannschaftssportarten). Dies ist zentral, um Interessenträger, die Öffentlichkeit und das Pyramidenmodell zu schützen, auf das sich der europäische Sport stützt.

7 *Regeln betreffend Doping und andere Disziplinarangelegenheiten*

Doping muss in allen Sportarten bekämpft werden, um Betrug zu verhindern und den Grundsatz des Fairplay und ein vorbildliches Verhalten zu fördern und die Gesundheit der Spieler zu schützen. Unter der Voraussetzung einer angemessenen und verhältnismässigen Behandlung jedes einzelnen Falls und einheitlicher Bestimmungen betreffend Sanktionen fallen die Regeln von Sportverbänden betreffend Doping sowie andere disziplinarische Angelegenheiten mit dem Ziel des Schutzes sportlicher Werte (wie Fairplay und Integrität) eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sportdachverbands.

8 *Lizenzierungssysteme*

In sämtlichen Mannschaftssportarten sollte das Ziel darin bestehen, die Standards der Klubs in Schlüsselbereichen wie Nachwuchsförderung, Infrastruktur und, wo angemessen, Finanzmanagement stetig zu verbessern. Ein Lizenzierungssystem auf europäischer und/oder nationaler Ebene ist ein Modell, das ein solches Vorgehen begünstigt und sollte nicht nur zur Verbesserung der Good Governance, sondern auch des Gesamtniveaus des sportlichen Wettbewerbs dienen. Verschiedene

Mannschaftssportarten werden ihre eigenen Bedürfnisse berücksichtigen, falls und wenn sie solche oder ähnliche Systeme entwickeln.

9 *Regeln betreffend den Besitz von mehreren Klubs im selben Wettbewerb*

Sämtliche Mannschaftssportarten müssen das Image ihres Sports pflegen und sich vor Interessenkonflikten in Acht nehmen, die die Unabhängigkeit von Klubs und die Integrität von Wettbewerben untergraben könnten. Solche Konflikte können entstehen, wenn dieselben Personen an mehr als einer Mannschaft in demselben Wettbewerb beteiligt sind. Die Sportdachverbände sollten angemessene Regeln entwickeln und durchsetzen, um gegen diese Problematik vorzugehen.

10 *Regeln betreffend die Aktivität von Spielervermittlern*

Die immer stärker werdende Einflussnahme von Spielervermittlern im Mannschaftssport ist eine Angelegenheit, die reguliert werden muss. Hauptziele dabei sind wiederum der Schutz der Integrität und des Images des Mannschaftssports und das Erreichen der notwendigen finanziellen Transparenz. Die Aktivitäten von Spielervermittlern fallen auch unter den allgemeinen Grundsatz der Besonderheit des Sports und sollten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der verschiedenen Mannschaftssportarten geregelt werden.

11 *Regeln betreffend die lokale Ausbildung von Spielern*

Es sollte in allen Mannschaftssportarten sichergestellt werden, dass es sportliche Regeln und Strukturen gibt, um den Nachwuchs zu fördern und es Klubs zu ermöglichen, eine wichtige Rolle in ihrem lokalen Umfeld zu spielen und die Ausbildung junger Spieler sowie das Wettbewerbsgleichgewicht zu verbessern. Solche Regeln sind mit strikten Kontrollen durch Sportverbände (im Prinzip mit Verboten) betreffend den Transfer von Minderjährigen zu verbinden; andernfalls besteht das Risiko, dass immer mehr junge Spieler zu früh ins Ausland gehen.

12 *Regeln bezüglich der Vermarktung kommerzieller Rechte*

Die Verbände und Ligen spielen bei der Vermarktung der kommerziellen Rechte für von ihnen organisierte Sportveranstaltungen eine Schlüsselrolle. Unter anderem ist die zentrale Vermarktungsstruktur in Europa von grosser Bedeutung für die Aufrechterhaltung des finanziellen Solidaritätssystems, das ein grundlegendes Element des europäischen Mannschaftssportmodells ist.

13 *Regeln betreffend die Ausgabenkontrolle und finanzielle Stabilität*

Es ist wichtig, in allen Mannschaftssportarten ein ausgeglichenes Niveau zu erhalten. Wenn nötig sollten vom entsprechenden Wettbewerbsorganisator, unabhängig davon, ob auf europäischer und/oder nationaler Ebene, angemessene Regeln entwickelt werden, um das Gleichgewicht im Wettbewerb zu erhalten und finanzielles Fairplay und finanzielle Stabilität zu erreichen.

14 *Solidarität*

Eine Gemeinsamkeit aller oben erwähnten Punkte ist die Möglichkeit, dass Dachverbände eine regulatorische Struktur aufrechterhalten können auf der Grundlage von sportlicher und finanzieller Solidarität, die dem Pyramidenmodell und dem Wertesystem des Mannschaftssports in Europa entspricht.

15 *Schiedsverfahren als Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten*

Da Streitigkeiten im professionellen Mannschaftssport schnell und von Personen mit entsprechendem Fachwissen behandelt werden müssen, sind sie vorzugsweise in einem Schiedsverfahren beizulegen, wobei eine ausgewogene Vertretung der Parteien zu gewährleisten ist.

16 *Urheberrecht und Wettintegrität*

In der Vergangenheit wurde der Sport zu einem grossen Teil aus den Einnahmen aus Wetten finanziert. In Europa werden Staatsmonopole allerdings abgebaut und die Liberalisierung des Wettgeschäfts stellt Sportverbände vor neue Herausforderungen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Online-Wettgesellschaften immer aktiver werden. Eine stärkere Kontrolle (Bindung der Kräfte von Sportverbänden und öffentlichen Behörden) könnte eine Lösung für diese Probleme sein. Der urheberrechtliche Schutz von Spielplänen würde sicherstellen, dass mehr Einnahmen wieder in den Sport investiert werden, während die Integrität des Wettbewerbs gewahrt und das Risiko von Absprachen verringert würden. Strikte Regelungen im Bereich des Urheberrechts sind auch nötig, um vor Bedrohungen wie Internetpiraterie Schutz zu bieten.

ANHANG 2

Vereinbarung zwischen UEFA und EPFL zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene

Mit Bezugnahme auf Absatz 2.8 dieser Grundsatzvereinbarung einigen sich die UEFA und die EPFL in Bezug auf den sozialen Dialog auf Folgendes:

1. Die UEFA und die EPFL anerkennen den sozialen Dialog als angemessenes Instrument für die Umsetzung von Vereinbarungen in arbeitsrechtlichen Fragen, die im Strategischen Beirat für Berufsfussball (SBBF) erzielt werden.
2. Die EPFL anerkennt die Rolle der UEFA in jeglichem sozialen Dialog auf europäischer Ebene (UEFA-Präsident als Vorsitzender), obwohl die Hauptfunktion der UEFA nicht die eines Sozialpartners ist.
3. Die UEFA anerkennt die EPFL als Arbeitgebervertreter in jeglichem sozialen Dialog auf europäischer Ebene.
4. Die Mindestanforderungen für Spielerverträge (wie bereits vom SBBF genehmigt) sind das im Rahmen des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene im Bereich Fussball zu besprechende Thema.
5. Die UEFA und die EPFL vereinbaren folgendes Vorgehen für die Aufnahme zusätzlicher Diskussionspunkte in den sozialen Dialog auf europäischer Ebene:
 - a) Der Punkt wird zuerst dem Strategischen Beirat für Berufsfussball als Diskussionsthema für den sozialen Dialog im europäischen Fussball unterbreitet.
 - b) Nachdem der Strategische Beirat für Berufsfussball den Punkt genehmigt hat, kann mit einem formellen sozialen Dialog auf europäischer Ebene begonnen werden.
 - c) Über die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher Dokumente oder Vereinbarungen (z.B. Verfahrensregeln, Arbeitspläne oder -programme für einen EU-Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog) entscheiden die vier Parteien innerhalb des SBBF zu gegebener Zeit.
6. Schliesslich setzen sich die EPFL und die UEFA wenn nötig und unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität für die Erarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen auf nationaler Ebene ein.